

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Digital Design, M.Sc.
Hochschule:	Fachhochschule Dortmund
Standort:	Dortmund
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.09.2024 - 31.08.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Bei initialer Behandlung hatte der Akkreditierungsrat die folgende Auflage vorgesehen:

Die Hochschule muss nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Hierfür muss insbesondere der für den Studiengang namens- und damit profilgebende Bereich des ‚Digital Design‘ in geeigneter Form durch professorale Lehre vertreten werden. (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

Begründung im Rahmen der Erstbehandlung:

Das Gutachtergremium stellt auf Seite 14 im Akkreditierungsbericht fest, dass für das Curriculum „ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes hauptamtliches Lehrpersonal zur Verfügung [steht]“. Zugleich betonen die Gutachterinnen und Gutachter, dass es „wünschenswert sei, dass in absehbarer Zeit die Professur Digital Design, die derzeit vertreten wird, dauerhaft besetzt [werde]“ (ebd.). Aktuell würden Module im Bereich Gestaltung von Lehrenden des Fachbereichs Design unterrichtet, Wahlpflichtmodule aus der den Studiengang ebenfalls profilgebend prägenden Informatik aus dem Katalog dieses Fachbereichs übernommen. Im Selbstbericht schreibt die Hochschule diesbezüglich, dass eine Professur mit der Denomination ‚Digital Design, Informatik‘ „in Planung“ sei (Selbstbericht, S. 12) und führt weiter aus: „Der Prozess zur Besetzung läuft aktuell. Ab 1. Januar 2022 ist im Lehrgebiet Digital Design eine Vertretungsprofessur besetzt.“ (ebd.)

Da es sich bei der Professur ‚Digital Design, Informatik‘ um einen profil- und namensgebenden Bereich handelt (siehe u.a. S. 11-13, Stellenwert der Interdisziplinarität im Curriculum), nicht zuletzt, da hier „der interdisziplinäre [] Charakter des neuen Studiengangs vertreten [wird]“ und „eine Brücke in andere Disziplinen, insbesondere in das Design“ gebaut werden soll (Selbstbericht, S. 12), kommt der professoralen Lehre in diesem Bereich besondere Bedeutung zu. Gemäß Begründung zu § 12 Abs. 2 Satz 2 StudakVO muss dies für den Studienbetrieb von Anfang an sichergestellt sein.

Da dem Akkreditierungsrat zum oben genannten laufenden Berufungsverfahren weder ein Zeitplan noch andere Informationen vorliegen, stellt der Rat hier einen kriterienrelevanten Mangel fest und spricht eine Auflage aus:

Die Hochschule muss nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Hierfür muss insbesondere der für den Studiengang namens- und damit profilgebende Bereich des ‚Digital Design‘ in geeigneter Form durch professorale Lehre vertreten werden. (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Durchführung des Berufungsverfahrens vorzulegen bzw. nachzuweisen, dass die Professur mittlerweile besetzt ist.

Stellungnahmeverfahren

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 StudakVO eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

In ihrer Stellungnahme stellt die Hochschule einen verbindlichen Zeitplan vor, der erwarten lässt, dass die namensgebende Professur aller Voraussicht nach bereits zum Start des Einschreibeverfahrens und spätestens zur Aufnahme des Studienbetriebs im Wintersemester 2024/25 besetzt sein wird. Wie die Hochschule erläutert, seien für Ende August 2023 Probevorlesungen terminiert. Weiter führt sie aus, dass „auf Basis der Erfahrungen mit anderen Berufungsverfahren am Fachbereich [...] davon auszugehen [sei], dass im November [2023] eine entsprechende Berufungsliste finalisiert [werde]. Somit sollte eine Berufung bis Ende des Jahres 2023 erfolgen und spätestens bis Ende des Q1 2024 auch die Besetzung der Professur abgeschlossen sein.“ (Stellungnahme vom 21. Juli 2023)

Bereits in der Erstbehandlung hatte der Akkreditierungsrat basierend auf dem Akkreditierungsbericht

(S. 14), dem Selbstbericht (S. 12) und der beigefügten Lehrverflechtungsmatrix (Anhang, Punkt 12) festgestellt, dass die Lehre im Bereich ‚Digital Design‘ zwar prinzipiell zumindest übergangweise gewährleistet gewesen wäre; da es sich hier jedoch um die namensgebende Professur handelt, die bislang unbesetzt ist, hatte er ursprünglich eine Auflage avisiert, in der zumindest ein verbindlicher Zeitplan für die Durchführung des Berufungsverfahrens einfordertet wurde.

Mit der Stellungnahme liegt nun ein konkreter, realistischer Zeitplan für die Besetzung der namensgebenden Professur vor. Darüber hinaus geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass die Lehre in dem profilgebenden Bereich, wie in den Antragsunterlagen dokumentiert, durch die Vertretungsprofessuren gesichert ist.

Daher sieht der Akkreditierungsbericht es nicht länger als erforderlich, die ursprünglich avisierte Auflage auszusprechen.

Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Ordnung zur Feststellung der Studiengangbezogenen besonderen Eignung (EignungsO) und die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) jeweils in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Darüber hinaus teilt der Akkreditierungsrat die Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter, die hinsichtlich der Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO) darauf hinweisen, dass die Anzahl der Prüfungsleistungen je nach Schwerpunktsetzung relativ hoch sei. Dies könne zu einer mehr strategisch als inhaltlich motivierten Wahl von Wahlpflichtmodulen führen, da diese unterschiedliche Prüfungsanzahlen aufweisen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 16). Dementsprechend schließt sich der Akkreditierungsrat dem Rat des Gutachtergremiums an, dass "die Prüfungsdichte im Zusammenhang mit dem Wahlpflichtfachwahlverhalten der Studierenden beobachtet werden und gegebenenfalls die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen reduziert werden" (ebd.) solle.

